92/87

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

25. August 1967 Nr. 4396

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten legt dem Regierungsrat eine Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Knoblauch" vor. Dieser Plan ist zusammen mit den speziellen Bauvorschriften mit Beschluss Nr. 5223 vom Regierungsrat am 13.11.1964 genehmigt worden. Die Aenderung betrifft im Abschnitt B die Anlage der Erschliessungswege, der ober- und unterirdischen Abstellflächen und die unterirdische Einstellhalle. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt; der Plan lag vom 19.3. - 18.4.1966 öffentlich auf. Einsprachen sind dagegen keine eingegangen. Am 25. März 1966 hat der Einwohnergemeinderat der Stadt Olten die Planänderung genehmigt. Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Aenderung der Erschliessung und der Parkplätze sind gegenüber dem ursprünglichen Plan nicht wesentlich. Die Stadt Olten verlangt zusätzliche 6 oberirdische Parkplätze, die nur einen unwesentlichen Teil der vorgesehenen Grünfläche beanspruchen. Die unterirdische Einstellhalle wird aus dem westlichen Teil des Abschnittes B in das Zentrum neben das 14-geschossige Hochhaus geschoben. Ihre Einfahrt von der leicht nabh Norden verschobenen Erschliessungsstrasse ist nicht zu beanstanden. Im abgeänderten Plan ist jedoch bei dieser unterirdischen Garage der Zusatz "nach Bedarf" hineingeschrieben worden. Das gesamte Projekt im "Knoblauch" ist seinerzeit vom Regierungsrat ausdrücklich genehmigt worden unter der Voraussetzung, dass diese unterirdische Halle, wie auch die im Abschnitt B, gebaut wird. Auch die speziellen Bauvorschriften erwähnen diese Tatsache unter Ziff. 5. Der Grund dafür, dass bei derartigen relativ intensiven Ueberbauungen unterirdische Einstell-

17 517 - 120 000

hallen verlangt werden, ist darin zu suchen, dass auf alle Fälle die Möglichkeit besteht, den grösseren Teil des ruhenden Verkehrs unsichtbar zu garagieren, damit die minimal erforderlichen Grünflächen erhalten bleiben. Diese sind nämlich nirgens derart nötig, als bei solch massiven und hohen Ueberbauungen. Anderseits bestünde sonst die Gefahr, dass entweder die Fahrzeuge auf der öffentlichen Strasse parkiert oder nach Bedarf die Grünfläche in asphaltierte Parkplätze umgewandelt würde. Die vorliegende Planänderung kann daher nur unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass die vorgesehene unterirdische Einstellhalle - wenn auch an einer andern Stelle als ursprünglich geplant - so doch unter allen Umständen verwirklicht wird. Die Bemerkung auf dem Plan "nach Bedarf" ist daher zu streichen.

Es wird

beschlossen:

Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes im "Knoblauch" in Olten wird unter dem in den Erwägungen genannten Bedingungen genehmigt.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 50.--
Publiaktionskosten:	Fr. 14.--
Ausfertigungskosten:	Fr. 8.--
Total	Fr. 72.-- (Staatskanzlei Nr.695)NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt
Kant. Tiefbauamt
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Jur. Sekretär des Bau-Dep. (2)
Kant. Finanzkontrolle (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten (2), mit 1 gen. Plan
Baukommission der Stadt Olten, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan